

**Grünordnungsplan**  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

**Stadt Bad Doberan**  
**Bebauungsplan Nr. 42 - Teil 1**  
**„Wohnmobilhafen bei der Pferderennbahn“**

**Auftraggeber:**

Stadt Bad Doberan  
Amt für Stadtentwicklung  
Severinstraße 6  
18209 Bad Doberan

**Auftragnehmer:**

PLAN AKZENT Rostock  
Dehmelstraße 4  
18055 Rostock

Elke Ringel, Landschaftsarchitektin

Anne Busch, Dipl.-Biologin

David Horn, M.Sc. Ressourcenanalyse  
und -management

Rostock, Oktober 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben .....	2
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz .....	2
1.3	Methodisches Vorgehen .....	4
1.3.1	Zu prüfendes Artenspektrum .....	5
1.3.2	Darlegung der Betroffenheit.....	6
1.3.3	Maßnahmen .....	8
1.4	Datengrundlage .....	8
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkungen</b> .....	<b>10</b>
2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet .....	10
2.2	Technische Beschreibung des Vorhabens .....	10
2.3	Definition des Untersuchungsraums .....	11
2.4	Relevante Projektwirkungen .....	11
<b>3.</b>	<b>Ermittlung des relevanten Artenspektrums</b> .....	<b>13</b>
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL .....	20
<b>4.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>21</b>
4.1	Allgemeine Hinweise .....	21
4.2	Amphibien.....	21
4.3	Reptilien.....	22
4.3.1	Zauneidechse .....	22
4.4	Säugetiere .....	23
4.4.1	Fledermäuse.....	23
4.4.2	Wolf .....	24
4.4.3	Fischotter .....	24
4.5	Vögel .....	25
4.5.1	Brutvögel .....	25
4.5.2	Rastvögel.....	26
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>26</b>
<b>6.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>28</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1:</b> Übersicht zum geplanten Vorhabengebiet nordwestlich der Traditionsrennbahn Bad Doberan.....	1
--	---

## **Tabellenverzeichnis**

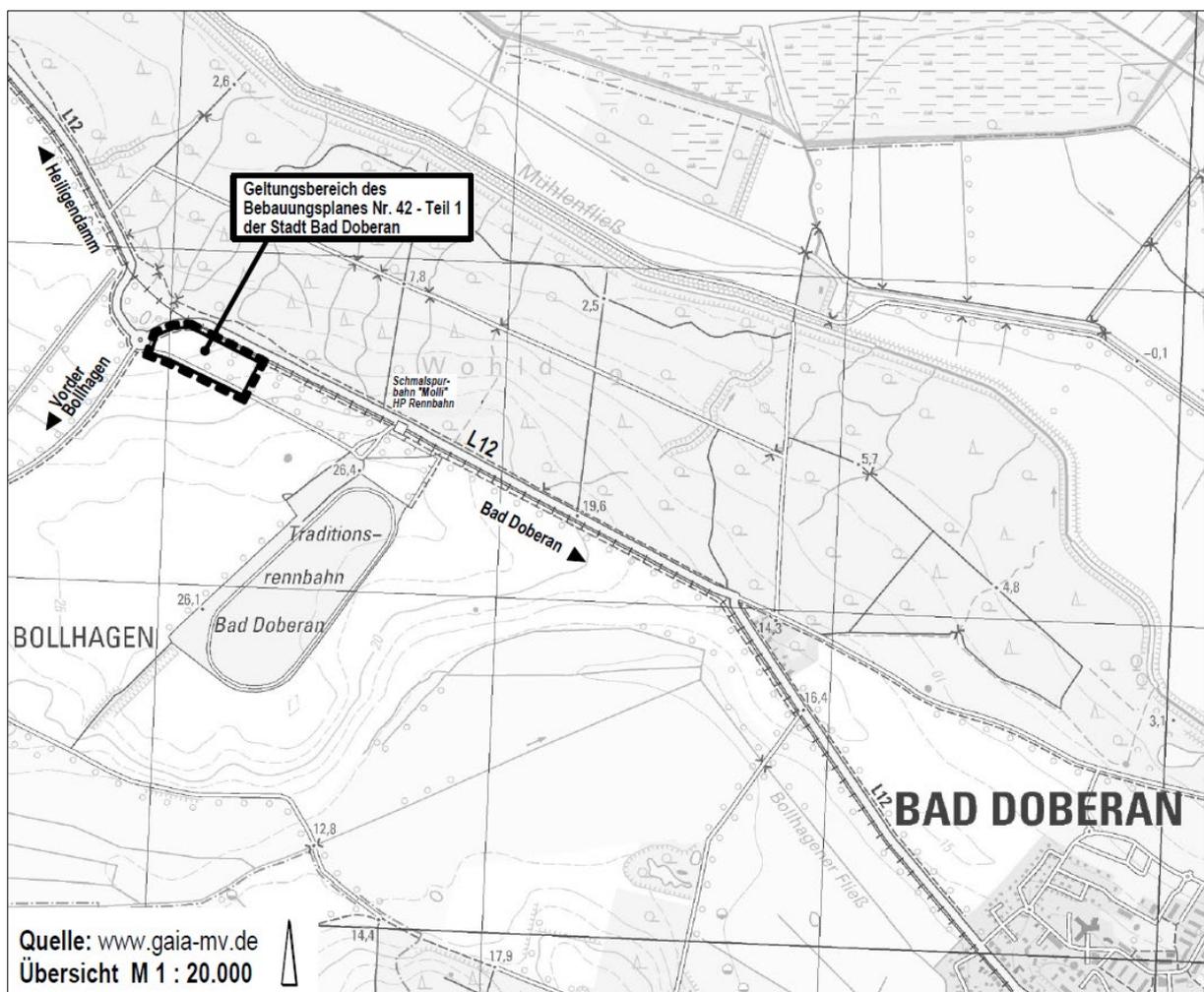
<b>Tabelle 1:</b> Relevanzprüfung der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet.....	13
<b>Tabelle 2:</b> Relevanzprüfung der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet.....	14
<b>Tabelle 3:</b> Übersicht über die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen .....	27

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Doberan plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 Teil 1 „Wohnmobilhafen bei der Pferderennbahn“ mit der Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen im Bereich der Parkplatzfläche westlich der Traditionsrennbahn Bad Doberan, südlich der L 12.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung eines Wohnmobilhafens. Dieser umfasst bewirtschaftete Stellflächen mit gehobener Ausstattung zum längerfristigen Aufenthalt für Wohnmobile, meist mit Campingcharakter. Neben insgesamt 80 Stellplätzen ist eine Zufahrt, ein Sanitärgebäude sowie ein Bereich mit Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung geplant (Planungsbüro Mahnel, 2023).



**Abbildung 1:** Übersicht zum geplanten Vorhabengebiet nordwestlich der Traditionsrennbahn Bad Doberan (PLANUNGSBÜRO MAHNEL, 2023)

Da die Planung grundsätzlich geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, ist im Verfahrensverlauf eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Bestandteil des Grünordnungsplans ist daher ein Artenschutzfachbeitrag.

In dieser soll abgeschätzt werden, ob Zugriffsverbote bezüglich FFH-Anhang-IV Arten oder Europäischen Vogelarten ausgelöst werden können, um entsprechende Maßnahmen in die Planung zu integrieren.

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweisen zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010).

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

### 1.2.1 *Europarechtliche Vorgaben*

Europarechtlich ist der Artenschutz in folgenden Verordnungen und Richtlinien verankert:

- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. L 206 vom 22.07.1992)
- Artenschutzverordnung der Europäischen Union (EU-ArtSchV): Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 95 vom 08.04.2008)
- Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (ABl. L 20 vom 26.01.2010)

### 1.2.2 *Bundesnaturschutzgesetz*

Der Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009) unterteilt sich in zwei verschiedene Aspekte:

- Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes: (§ 39 BNatSchG).
- Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG).

Während § 39 allgemeine Verhaltensregeln, wie z.B. keine mutwilligen Beunruhigungen, kein Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren ohne einen vernünftigen Grund definiert, werden für besonders und streng geschützte Arten im Rahmen des **§ 44 Verbote** erlassen. Demnach ist es u.a. verboten:

- § 44 (1) Nr. 1: Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 44 (1) Nr. 2: Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- § 44 (1) Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 44 (1) Nr. 4: Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote des Absatz 1 § 44 BNatSchG werden unter dem Begriff „Zugriffsverbote“ zusammengefasst. Nach § 44 (6) liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn sie im Zusammenhang mit Handlungen eintreten, die von fachkundigen Personen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen durchgeführt werden.

Die „Zugriffsverbote“ gelten auch für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Nach § 44 (5) BNatSchG liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt
- das Fangen, Verletzen oder Töten (Zugriffsverbot 1) bei der oben genannten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar ist und gleichzeitig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte erhalten bleibt.

Damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bestehen bleibt, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weiterhin wird in § 44 Abs. 5 BNatSchG dargelegt, dass die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die heimischen Vogelarten sowie für eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten.

Treten trotz zumutbarer Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ein, können **Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** von den Zugriffsverboten nur im Einzelfall zugelassen werden:

- § 45 (7) Nr. 1: Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden.
- § 45 (7) Nr. 2: Zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt.
- § 45 (7) Nr. 3: Für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung.
- § 45 (7) Nr. 4: Im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- § 45 (7) Nr. 5: Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Dabei darf eine Ausnahme, unter Beachtung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Dokumentationspflichten), nur dann zugelassen werden, wenn:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert
- und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG nicht weitergehende Anforderungen enthält.

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag **Befreiung gem. § 67 BNatSchG** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Nachfolgend wird die Methodik beim Vorgehen der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. Die Prüfung erfolgt bezogen auf die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG und unter Beachtung der besonderen Maßgaben des § 44 (5) BNatSchG. Die Beurteilung, ob das Eintreten eines Zugriffsverbotes vorliegt, erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen. Liegen, unter Beachtung des § 44 (5) BNatSchG, Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG vor, dann ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

### 1.3.1 Zu prüfendes Artenspektrum

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für die:

- in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Erster Schritt der Bestandsanalyse bzw. -erfassung der europarechtlich geschützten Arten ist

die Recherche und Auswertung des vorhandenen Datenmaterials. Eine Potenzialanalyse muss dann für einzelne Arten durchgeführt werden, wenn die vorhandenen Daten nicht ausreichend sind, um die Bestandssituation im Untersuchungsraum genau einzuschätzen und keine originären Erfassungen durchgeführt werden.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im AFB grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG müssen im AFB in gleicher Weise alle europäischen Vogelarten behandelt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Vogelarten für Teile der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf relevante Brut- und Rastvogelarten und ihre Ansprüche reduziert werden können (Froelich & Sporbeck 2010, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2013).

Als Abgrenzungskriterien für die relevanten Vogelarten - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden für Mecklenburg-Vorpommern von Froelich & Sporbeck (2010) folgende definiert:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie,
- gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. BRD: Kategorie 0-3),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V),
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten.

Als Grundlage für die Bewertung dient neben der Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Eichstädt et al. 2003) die vom LUNG (2013a) herausgegebene Tabelle mit den Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Die Bewertung der räumlichen Verteilung richtet sich nach Eichstädt et al. (2006) und erfolgt projekt- und naturraumbezogen.

Derzeit ungefährdete Arten und Arten mit geringeren Ansprüchen an die Brutplatzwahl können bei der Betrachtung der Zugriffsverbote entsprechend ihrer Habitatansprüche zu Artengruppen zusammengefasst werden:

- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete Brutvogelarten des Offenlands,
- ungefährdete Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen
- ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen.

Da kleinere Bestände von Rastvögeln vielfach eine hohe Flexibilität aufweisen, wird entsprechend des Vorgehens in Schleswig-Holstein davon ausgegangen, dass sich die Betrachtung auf mindestens landesweit bedeutsame Rastvogelvorkommen beschränken kann (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2013). In der Regel ist von einer landesweiten Bedeutung auszugehen, wenn in dem Gebiet regelmäßig 1 % oder mehr des landesweiten Rastbestands einer Art auftreten (I.L.N. GREIFSWALD 2009). Die Betrachtung beschränkt sich auf das zur Abgrenzung von Important Bird Areas (IBA) und Vogelschutzgebieten (Special Protection Area = SPA) genutzte Artenspektrum der Rastvögel. Für andere Artengruppen wird angenommen, dass sie in der Regel aufgrund ihrer weniger engen Bedingung an speziell strukturierte Rastgebiete in einer relativen Gleichverteilung im Land auftreten und keine entsprechenden Rastvogelkonzentrationen ausbilden.

### 1.3.2 Darlegung der Betroffenheit

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und Europäischen Vogelarten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im Rahmen des AFB erfolgt eine Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse für jede Art bzw. Artengruppe in Kurzfassung in der Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen und vertiefend in sog. Formblättern. Auf Formblätter wird in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde verzichtet. Diese enthalten artbezogene Informationen (Autökologie, Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern, Gefährdungsursachen), Informationen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet (Verbreitung, Zustand der lokalen Population) sowie eine fachgutachterlich begründete Prognose zur Erfüllung der Verbotstatbestände. Die Formblätter orientieren sich am Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Froelich & Sporbeck 2010) sowie Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2013).

Nachfolgend wird dargestellt, wann es projektspezifisch zum Ergebnis der Prüfung kommen kann. Ferner werden relevante Begrifflichkeiten erläutert. Die im Rahmen des AFB verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen den derzeit gültigen Gesetzestexten und dem fachlichen Diskussionsstand.

#### *Verbotstatbestand: Fang, Verletzung, Tötung*

Der Verbotstatbestand kann insbesondere in Verbindung mit den baubedingten Eingriffen in die Landschaft sowie durch die Kollision mit dem Straßenverkehr eintreten.

Im Zusammenhang mit der Baufeldberäumung kommt es unter Umständen zur Vernichtung der bestehenden Habitatstrukturen. Diese können besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten enthalten.

Der Verbotstatbestand des Tötens aufgrund betriebsbedingter Kollision gilt als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Risiko der Tötung das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt. Zum allgemeinen Lebensrisiko werden vereinzelte Verluste durch Kollision mit Fahrzeugen in der „Normallandschaft“ gezählt. Als „Normallandschaft“ wird hierbei der Durchschnitt der Landschaftsausstattung in einem bestimmten Raum verstanden.

*Verbotstatbestand: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind alle Bereiche, die dem genannten Zweck dienen. Das Hinzuziehen von Nahrungsbereichen bzw. Jagd- oder Überwinterungs-/Rastgebieten wird einzelfallbezogen bestimmt. Sie sind immer dann relevant, wenn ihre Nutzung essenziell für den Fortbestand des Vorkommens einer Art ist. Eine Beschädigung oder Vernichtung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist gegeben, wenn durch eine Schädigung die ökologische Funktion dieser nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Neben der direkten mechanischen Beeinträchtigung der Stätten ist auch deren indirekte Beeinträchtigung durch stoffliche Emissionen sowie weitere Faktoren möglich. Zu letzteren zählen u. a. Veränderungen im Wasserhaushalt einer Landschaft.

Außerdem können dauerhaft wirkende Störreize bei bestimmten Tierarten zu einer vollständigen Meidung von potenziell nutzbaren Strukturen führen. Entsprechend Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2013) werden solche dauerhaften Projektwirkungen bei vollständigem Habitatverlust als eine Beeinträchtigung im Sinne einer „Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ und nicht als Störung gewertet.

Die Beurteilung, ob die ökologische Funktionalität einer Lebensstätte gewahrt bleibt, kann nur art- und eingriffsspezifisch erfolgen.

*Verbotstatbestand: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Störreize hervorgerufen werden können und nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

### 1.3.3 Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG können verschiedene Maßnahmen, die dazu dienen das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, berücksichtigt werden. Außerdem sind im Zusammenhang mit einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Maßnahmen notwendig, die zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Art beitragen bzw. ausschließen, dass sich der Erhaltungszustand weiter verschlechtert und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eintritt.

Vermeidungsmaßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffs zu verhindern (z. B. Führungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, Lärmschutzvorkehrungen, Kollisionsschutzwände, -zäune, temporäre Einzäunungen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere).

CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): CEF-Maßnahmen stellen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen. Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung ihrer Funktionalität statt. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Zeitpunkt des Eintretens der Beeinträchtigung wirksam sein zu können.

FCS-Maßnahmen (favourable conservation status = günstiger): Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands einer Art beitragen und anzusetzen sind, wenn eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird. Häufig handelt es sich dabei um Maßnahmen, die einen längeren Entwicklungszeitraum benötigen, bevor sie für die betreffende Art in vollem Umfang wirksam werden können (z.B. Entwicklung von Waldbeständen).

## 1.4 Datengrundlage

Im Zusammenhang mit der Planung zum verworfenen Bebauungsplan Nr. 34 „Pferderennbahn, Baumwipfelpfad“, welcher den Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans Nr. 42 vollständig abdeckte, wurden zwischen 2019 und 2022 umfassende faunistische Untersuchungen im Vorhabengebiet und dessen Umfeld durchgeführt.

Zur Untersuchung eines Vorkommens von Reptilien und Amphibien wurde durch das Büro PLAN AKZENT ROSTOCK im Jahre 2019 jeweils 2 Begehungen durchgeführt (PLAN AKZENT Rostock, 2019).

Hinsichtlich Fledermäuse und Brutvögel wurden Untersuchungen durch Barkowski & Engel (2019; 2020) durchgeführt. Dabei wurden potentielle Fledermausvorkommen 2019 durch Detektoren und Horchboxen erfasst. Brutvögelvorkommen wurden 2019 bei 8 Begehungen (6 Tag-/ 2 Nachtbegehungen) untersucht.

Anhand der Auswertung der faunistischen Kartierungen sowie relevanter Fachliteratur, Verbreitungsdaten sowie der Biotoptypenkartierung im Vorhabengebiet (PLAN AKZENT Rostock, 2019) und der Habitatsprüche der entsprechenden Arten werden potentielle Vorkommen und Betroffenheiten eingegrenzt und abgeschätzt.

## **2. Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkungen**

### **2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet**

Naturräumlich gehört das Vorhabengebiet zur Landschaftseinheit „Häger Ort“. Diese liegt innerhalb der Großlandschaft „Unterwarnowgebiet“, die wiederum der Landschaftszone „Ostseeküstengebiet“ zuzuordnen ist. Die geologische Prägung der Landschaft erfolgte am Ende der Weichseleiszeit.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im Bereich eines Parkplatzgeländes, westlich der ehemaligen Pferderennbahn Bad Doberan. An das Gebiet grenzen nördlich die L 12 sowie eine Schmalspurbahntrasse (genannt Molli) sowie ein Radweg und es wird durch den damit verbundenen Kfz-, Rad- und Eisenbahnverkehr geprägt.

Nördlich an die L 12 grenzt das Waldgebiet „Großer Wohld“, welches sich überwiegend aus Buchenwald mit naturnaher Ausprägung zusammensetzt.

Es handelt sich bei den geplanten Flächen des Geltungsbereiches um Freiflächen der Siedlungsbereiche. Die rasigen Flächen der Bedarfsparkplätze werden durch mehrere Reihen jüngerer, aus Linden bestehenden Baumreihen gegliedert, welche nach § 19 NatSchAG M-V geschützt sind. Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich am Kreisverkehr eine zu Kompensationszwecken mit jüngeren Bäumen bepflanzte Ruderalfläche. In Südlicher Richtung grenzen Ackerflächen an das Plangebiet.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Umfeld, jedoch außerhalb des GGB „Conventer Niederung“ (DE 1837-301). Das Schutzgebiet umfasst den Conventer See, die daran angrenzenden, durch Salzwassereinbrüche und wechselhalinen Röhrichten und Bruchwäldern geprägten Verlandungsmoore sowie das nördlich des Vorhabengebietes befindliche Buchenwaldgebiet „Großer Wohld“, dessen südlicher Waldrandverlauf die Schutzgebietsgrenze markiert.

Südöstlich des Vorhabengbiet verlaufen die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets Kühlung (LSG 054a). Es besteht hierbei keine Überschneidung mit dem Schutzgebiet.

### **2.2 Technische Beschreibung des Vorhabens**

Im Zuge des Vorhabens ist der Bau eine Sanitärgebäude mit einer Grundfläche von 20 m x 30 m sowie einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 27 m x 13 m im westlichen Bereich der auszuweisenden Sondergebietsfläche vorgesehen.

Im Bereich der Parkplätze der Pferderennbahn sind Stellflächen für Wohnmobile und andere geeignete Pkws mit Stromanschluss sowie eine Zufahrt geplant. Dabei soll das Sondergebiet in zwei Teilgebiete geteilt werden.

Für den Hauptteil (SO-WM 1) sind 50 Stellplätze einzurichten. In einem weiteren Teil (SO-WM 2) sind weitere 30 Stellplätze als Reserve anzulegen, sodass eine Gesamtanzahl 80 Stellplätzen geplant ist.

Die Herstellung der Stellflächen ist mit einer Kiesschüttung (8-16 mm) vorgesehen. Für die angrenzenden Fahrspuren sind Rasengittersteine geplant. Ein Aushub von Bodenmaterial ist jeweils nicht vorgesehen.

Die Sanitäreanlage wird an die bestehende Kanalisation angeschlossen, welche in Form von Rohren an der L 12 besteht. Für die Photovoltaikanlage sollen jeweils Ständer im Boden verbohrt werden.

Der Betrieb des Wohnmobilhafens ist ganzjährig angedacht, wobei in jedem Fall mit einer Saisonalität und einem vermehrten Besucheraufkommens während der wärmeren Monate zu rechnen ist.

### 2.3 Definition des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der von den maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abgedeckt wird. Unterschieden werden kann zwischen der Vorhabenfläche/Baufeld des Plangebiets selbst als Bereich direkter Einwirkungen und dem Bereich indirekter Einwirkungen. Letzterer wird nachfolgend aufgrund der zu erwartenden Reichweite der Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen mit ca. 200 m angesetzt (nach FROELICH & SPORBECK 2002). Für Fledermäuse, Eulen und Greifvögel wurden zudem Kartierungen im Bereich von bis zu 500 m um das Vorhaben durchgeführt.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen in Bezug auf die Umwelt und ihrer Bestandteile ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes maßgeblich. Daneben können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotopmittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Derartige Wirkungen sind jedoch in Folge des Vorhabens nicht zu erwarten.

### 2.4 Relevante Projektwirkungen

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen für die natürliche Umwelt.

Durch die Errichtung der geplanten Anlagen (Stellflächen, Zufahrten, Sanitärgebäude, Photovoltaikanlage) kommt es zu einer Inanspruchnahme von derzeit unbebauten und ungenutzten Flächen. Im Zuge dessen gehen die Biotopfunktionen der betroffenen Flächen weitgehend verloren. Außerdem werden derzeit unversiegelte Flächen versiegelt. Dabei ist zwischen einer vollständigen Versiegelung im Bereich des Sanitärgebäudes sowie einer Teilversiegelung im restlichen Bereich des geplanten Sondergebietes zu differenzieren.

Zusätzlich sollen im Zuge der Herstellung der Zufahrt insgesamt 6 Linden mit Stammumfängen von ca. 32 cm gerodet werden. Diesbezüglich sind potentielle Habitatverluste zu prüfen.

Abgesehen der 6 zu rodenden Bäume sollen alle weiteren Bäume sowie Heckenstrukturen im nördlichen Bereich des Plangebietes vollständig erhalten werden.

Durch den Betrieb des geplanten Wohnmobilhafens können Lärmstörungen ausgehend von Fahrzeugen und Besuchern sowie optische Störungen, vor allem in Form von künstlichem Licht auftreten, welche über die Grenzen des Geltungsbereiches des B-Plans hinauswirken. Konkrete Auswirkungen müssen jedoch unter Einbeziehung bestehender anthropogener Störungen durch den Kfz-, Fahrrad- und Eisenbahnverkehr abgeschätzt werden.

Hinzu kommen temporäre Auswirkungen in Form von baubedingten Lärm- und Schadstoffemissionen sowie optische Störungen und Erschütterungen.

Zusammenfassend sind mit dem Vorhaben folgende Wirkungen zu erwarten:

- Baubedingt:
  - Temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen sowie optische Störungen und geringe Erschütterungen während des Baubetriebes
- Anlagenbedingt:
  - Flächeninanspruchnahme von Biotopen: betroffen sind geringwertige Biotoptypen (PEU; PEG) und eine Fläche von 1,9 ha
  - Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen auf einer Fläche von 1,9 ha (davon 0,1 ha Vollversiegelung und 1,8 ha Teilversiegelung)
  - Verlust von 6 relativ jungen Linden mit Stammumfängen von ca. 32 cm
- Betriebsbedingt:
  - Akustische und optische Störungen durch Betrieb des Wohnmobilhafens

### 3. Ermittlung des relevanten Artenspektrums

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 3.1.1 *Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

In Mecklenburg-Vorpommern liegen für sieben Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Nachweise vor. Unter Beachtung der aktuellen Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern kann derzeit ein Vorkommen von zwei Arten im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

**Tabelle 1:** Relevanzprüfung der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Quellenangabe	bekanntes Vorkommen im weiteren Umfeld	Habitat-eignung des Untersuchungs-raums/ potenzielle Betroffenheit	Relevanz
<b>Gefäßpflanzen</b>					
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	RINGEL ET AL. (2012): FFH-Monitoring Höhere Pflanzen in Mecklenburg-Vorpommern.- Natur und Naturschutz in M-V 41, 155-167; BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019; FLORAWEB (02/2023); LUNG MV (08/2023)	keine Funde	nein	-
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	s.o.	keine Funde	nein	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	s.o.	keine Funde	nein	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	s.o.	keine Funde	nein	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	s.o.	keine Funde	nein	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	s.o.	keine Funde	nein	-
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	s.o.	keine Funde	nein	-

### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Mecklenburg-Vorpommern liegen für 51 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (LUNG, Stand 2015; BfN, 2019) rezente oder ältere Nachweise vor (vgl. Tab. 2). Eine Betroffenheit der jeweiligen Art kann dann ausgeschlossen werden, wenn aufgrund artspezifischer Verbreitung ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet sicher ausgeschlossen werden kann und/oder keine für die Art geeigneten Habitate im Vorhabengebiet vorhanden sind.

Unter Beachtung der aktuellen Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern, der jeweiligen Habitatansprüche sowie des Habitatangebots im Vorhabengebiet, kann für 34 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und damit eine potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 2).

Für 17 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund von Vorkommensnachweisen im Umfeld oder innerhalb des Untersuchungsraumes, der jeweiligen Habitatansprüche sowie dem Habitatangebot im Untersuchungsraum, ein aktuelles Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 2). Für diese Arten muss demnach eine potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit geprüft werden.

**Tabelle 2:** Relevanzprüfung der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Artnamen deutsch	Quellenangabe	bekanntes Vorkommen im weiteren Umfeld	Habitateneignung des Vorhabengebiets / potenzielle Betroffenheit	Relevanz
<b>Weichtiere</b>					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ZETTLER, M. L. (2012): Monitoring der Bachmuschel und der zierlichen Tellerschnecke in Mecklenburg-Vorpommern.- Natur und Naturschutz in M-V 41, S. 132-140; BfN: Nationaler FFH-Bericht 2019	keine Gewässer betroffen	nein	-
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	s.o.	keine Gewässer betroffen	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Artnamen deutsch	Quellenangabe	bekanntes Vorkommen im weiteren Umfeld	Habitat-eignung des Vorhabensgebiets / potenzielle Betroffenheit	Relevanz
<b>Libellen</b>					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	BÖNSEL, A. (2012): Ergebnisse aus 10 Jahren Verbreitungskartierung und Monitoring der 6 Libellenarten aus den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern; BfN: Nationaler FFH-Bericht 2019	keine Nachweise	nein	-
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	s.o.	keine Nachweise	nein	-
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	s.o.	keine Nachweise	nein	-
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	s.o.	keine Nachweise	nein	-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	s.o.	keine Nachweise	nein	-
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	s.o.	keine Nachweise	nein	-
<b>Käfer</b>					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	MEITZNER, V. & SCHMIDT, G. (2012): Verbreitung und Monitoring der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten in M-V.- Natur und Naturschutz 41, S. 122-131; BfN: Nationaler FFH-Bericht 2019	keine Nachweise	nein	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	s.o.	keine Nachweise	nein	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	s.o.	keine Nachweise	nein	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	s.o.	im aktuellen Areal	Nein, keine geeigneten Habitatbäume betroffen	-

Wissenschaftlicher Name	Artnamen deutsch	Quellenangabe	bekanntes Vorkommen im weiteren Umfeld	Habitateneignung des Vorhabensgebiets / potenzielle Betroffenheit	Relevanz
<b>Falter</b>					
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	WACHLIN, V. & HOPPE, H. (2012): 10 Jahre Monitoring von Tagfaltern des Anhanges II der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern - eine Bestandsaufnahme. Natur und Naturschutz in M-V 41, S. 101-109. BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019	keine Nachweise	nein	-
<i>Lycaena helle</i>	Blau-schillernder Feuerfalter	s.o.	keine Nachweise	nein	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019	randlich des aktuellen Areals	keine Weidenröschenbestände im UG, keine Habitateneignung	-
<b>Fische</b>					
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Europäischer Stör	BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019	keine Nachweise	Keine Habitateneignung	-
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019	keine Nachweise	Keine Habitateneignung	-
<b>Amphibien</b>					
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019; GAIA M-V (2023)	im aktuellen Areal	Kleingewässer im und um UG in Agrarlandschaft vorhanden, geeignetes KG westlich des Vorhabensgebietes, Art bei Kartierung nicht nachgewiesen (PLAN AKZENT 2019)	-
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019; GAIA M-V (2023)	außerhalb des aktuellen Areals	nein	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	s.o.	außerhalb des aktuellen Areals	nein	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019; GAIA M-V (2023)	im aktuellen Areal	Vorkommen an Kleingewässern außerhalb Vorhabensgebietes nachgewiesen (PLAN AKZENT 2019), diffuse Durchwanderung möglich	<b>x</b>

Wissenschaftlicher Name	Artnamen deutsch	Quellenangabe	bekanntes Vorkommen im weiteren Umfeld	Habitateneignung des Vorhabensgebiets / potenzielle Betroffenheit	Relevanz
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019; GAIA M-V (2023)	außerhalb des aktuellen Areals	nein	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	s.o.	im aktuellen Areal	Vorkommen an Kleingewässern außerhalb Vorhabensgebiet nachgewiesen (PLAN AKZENT 2019), diffuse Durchwanderung möglich	<b>x</b>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	s.o.	außerhalb des aktuellen Areals	nein	-
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	s.o.	außerhalb des aktuellen Areals	nein	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	s.o.	im aktuellen Areal	Vorkommen an Kleingewässern außerhalb Vorhabensgebiet nachgewiesen (PLAN AKZENT 2019), diffuse Durchwanderung möglich	<b>x</b>
<b>Reptilien</b>					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	SCHAARSCHMIDT ET AL. (2012): Reptilienmonitoring nach FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern - Natur und Naturschutz in M-V 41, S. 70-77; BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019	außerhalb des aktuellen Areals	nein	-
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	BREU ET AL. (2012): Untersuchungen zur Bestandssituation der Europäischen Sumpfschildkröte ( <i>Emys o. orbicularis</i> ) in Mecklenburg-Vorpommern 2001-2011.- NATUR UND NATURSCHUTZ IN M-V 41, S. 78-84. BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019	keine Nachweise	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Artnamen deutsch	Quellenangabe	bekanntes Vorkommen im weiteren Umfeld	Habitateneignung des Vorhabensgebiets / potenzielle Betroffenheit	Relevanz
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	SCHAARSCHMIDT ET AL. (2012): Reptilienmonitoring nach FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern - Natur und Naturschutz in M-V 41, S. 70-77; BFN: NATIONALER FFH-BERICHT 2019	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen, Bahnstrecke, Nebenanlagen/ Parkplatzfläche	x
<b>Säugetiere</b>					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	LFA-LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG: <a href="http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de">http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de</a> ; BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019	im aktuellen Areal	Nutzung des UR ist möglich	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	s.o.	außerhalb des aktuellen Areals	-	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	s.o.	außerhalb des aktuellen Areals	-	-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	s.o.	außerhalb des aktuellen Areals	-	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	s.o.	außerhalb des aktuellen Areals	-	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen	x

Wissenschaftlicher Name	Artnamen deutsch	Quellenangabe	bekanntes Vorkommen im weiteren Umfeld	Habitateneignung des Vorhabensgebiets / potenzielle Betroffenheit	Relevanz
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung nachgewiesen	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	s.o.	im aktuellen Areal	Nutzung des UR ist möglich	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	s.o.	außerhalb des aktuellen Areals	-	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	s.o.	außerhalb des aktuellen Areals	-	-
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW): Wolfsterritorien 2021/2022	Nachweis südlich und östlich des UG	Durchwanderung des Gebiets möglich	x
<i>Castor fiber</i>	Biber	GAIA M-V (2023); BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019	außerhalb des aktuellen Areals	nein	-
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	GAIA M-V (2023); BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019; BUND (2020); AKTION FISCHOTTERSCHUTZ (2023)	im aktuellen Areal	Revierschwerpunkt Conventer See und Fließgewässer, Durchwanderung des Gebiets möglich	x
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	BÜCHNER (2012): Zum Haselmausmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern - Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 13-17	außerhalb des aktuellen Areals	-	-
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	BFN: Nationaler FFH-Bericht 2019 STIFTUNG DEUTSCHES MEERESMUSEUM: Sichtungskarte von Meeressäugetieren in der Ostsee (2023)	Keine Nachweise	nein	-

Erklärung: UG = Untersuchungsgebiet (gemäß Kap. 2.3)

### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der VSchRL für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen. Damit sind all diese Arten „besonders geschützte“ Arten nach dem BNatSchG. Somit sind in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags allein 216 Brutvogelarten betrachtungsrelevant. Von diesen gelten 17 Arten derzeit als ausgestorben (VÖKLER et. al, 2014). Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird an dieser Stelle verzichtet.

Eine Abschichtung der Brutvogelfauna Mecklenburg-Vorpommerns hinsichtlich ihrer Verbreitung im Umfeld des Vorhabens, ihrer Brutplatzwahl und einer möglichen Betroffenheit durch das Projekt soll an dieser Stelle nicht erfolgen und die Gruppe der Brutvögel pauschal als betrachtungsrelevant für die weitere Bearbeitung im Rahmen des AFB festgelegt.

Im Rahmen der vorangegangenen Planung zum verworfenen Bebauungsplan Nr. 34 „Pferderennbahn, Baumwipfelpfad“ wurde eine Kartierung der Avifauna durch das Büro UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH (2019) durchgeführt.

Da das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung und Zerstörung“ neben den Fortpflanzungsstätten auch die Ruhestätten einer Art umfasst und außerdem erhebliche Störungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten sind, müssen im AFB auch Auswirkungen des Vorhabens auf Rastvogelbestände berücksichtigt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Betrachtung auf mindestens landesweit bedeutsame Rastvogelvorkommen beschränken kann. Überwiegend betrifft dies Nichtsperlingsvögel (z.B. Entenvögel, Kraniche und Limikolen). In der Regel bevorzugen diese Artengruppen Gewässer, Feuchtgebiete sowie großräumige Offenlandschaften als Rast- und/oder Nahrungshabitat.

Nach den Daten des Geodatenviewer M-V (LUNG, 2023) ist das Vorhabengebiet als Landrastgebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen -mittel bis hoch (Stufe 2)).

## 4. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Nachfolgend wird das Vorkommen bzw. potenzielle Vorkommen der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags relevanten Arten im Untersuchungsraum (vgl. Kap. 3.1) dargestellt sowie ihre Betroffenheit und das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG ermittelt.

Außerdem werden Hinweise auf die Grundlagen gegeben, die für die Bewertung des möglichen Eintretens der Zugriffsverbote gruppenspezifisch angewendet wurden. Die einzelnen Arten bzw. Artengruppen reagieren unterschiedlich auf die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Entsprechend ist eine artbezogene Beurteilung der Vorhabenwirkungen notwendig. Dies gilt insbesondere für Wirkfaktoren, die das Individuum oder den Lebensraum der Art nicht direkt schädigen, z.B. durch Überbauung beanspruchen, sondern zu einer graduellen Beeinträchtigung der Eignung des Lebensraums führen.

Die Beurteilung möglicher Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten im Vorhabengebiet geschieht auf Grundlage von Kartierungen des faunistischen Artinventars (UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH, 2019; UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH, 2020; PLAN AKZENT ROSTOCK, 2019) sowie der Auswertung relevanter Fachliteratur und Verbreitungsdaten unter Einbeziehung der vorhandenen Habitatausstattung im Vorhabengebiet und der Habitatansprüche der einzelnen Arten.

Eine Zusammenfassung und Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Bauzeitenregelungen sowie Schutz- und CEF-Maßnahmen wird in Kapitel 5 dargestellt.

### 4.2 Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen (PLAN AKZENT ROSTOCK, 2019) wurden Individuen der Arten Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie weitere Amphibienarten, welche nicht Teil nach Anhang IV der FFH-RL geschützt sind, im Bereich der Kleingewässer östlich des Vorhabengebietes nachgewiesen. Diese Gewässer müssen als potentielle Laichgewässer dieser Arten angenommen werden. Ein rezentes Vorkommen in diesen Bereichen ist wahrscheinlich.

Bei den potentiellen Laichgewässern handelt es sich um zwei Feldsölle, welche 270 m und 350 m von der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Plans entfernt liegen. Diffuse Wanderbewegungen von Amphibien durch das Vorhabengebiet sind nicht ausgeschlossen und möglich. Konkrete Wanderkorridore können jedoch nicht ausgemacht werden. Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine geeigneten Habitate in Form von Gewässern oder Feuchtgebieten.

Um das Einwandern von Amphibien aus Richtung der östlich gelegenen Habitatgewässer in das Baufeld zu vermeiden, ist ein Amphibienschutzzaun (V<sub>A</sub> 2) an der östlichen Grenze des Vorhabengebietes fachgerecht zu installieren und während des gesamten Baubetriebes zu erhalten.

- Insgesamt können unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (V<sub>A</sub> 2) potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens für die streng geschützten Amphibienarten Laubfrosch, Kammmolch und Moorfrosch ausgeschlossen werden.

### 4.3 Reptilien

#### 4.3.1 *Zauneidechse*

Im Rahmen der faunistischen Kartierung von PLAN AKZENT ROSTOCK (2019) wurden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) randlich des Parkplatzgeländes im Vorhabengebiet sowie im Bereich der Ruderalfluren an der nördlich angrenzenden Bahnstrecke beobachtet. Die Parkplatzflächen stellen geeignete Habitate in Kombination mit den sandigen Böden und den Versteckmöglichkeiten in der Bahntrasse und den Ruderalflächen entlang des Fahrradweges und der Bahnstrecke dar.

Durch das Vorhaben werden für Zauneidechsen potenziell relevante Strukturen in Form der Parkplatzflächen beansprucht. Diese eignen sich jedoch nur als Sonn- und Jagdhabitate. Rückzugs- und Versteckhabitate werden nicht beansprucht. Um eine Gefährdung der Tiere durch baubedingten Verkehr zu vermeiden ist demnach eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen (S<sub>A</sub> 2). Im Rahmen dieser Vermeidungsmaßnahme ist eine artenschutz- und fachgerechte Durchführung der Arbeiten während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Konkret werden durch eine fachkundige, gutachtende Person die potentiellen Habitatflächen vor Beginn der Baufeldfreimachung sowie vor den Baufeldbefahrung und den Baumaßnahmen bezüglich eines aktuellen Vorkommens von Zauneidechsen untersucht. Sollten Zauneidechsenindividuen im Baufeld ausgemacht werden, sind die Baumaßnahmen einzustellen und die Tiere schonend umzusiedeln.

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt der Populationen durch eine frühzeitige Überwachung und Sicherung möglicher Lebensstätten und Habitate sowie die Verhinderung von Tötungen von Individuen.

Um zusätzlich ein Einwandern von Zauneidechsen aus der nördlich angrenzenden Bahntrasse und den dort befindlichen Rückzugs- und Versteckhabitaten zu verhindern, ist ein Reptilienschutzzaun (V<sub>A</sub> 2) an der nördlichen Grenze des Vorhabengebietes fachgerecht zu installieren.

Die fachgerechte Durchführung und der Erhalt des Reptilienschutzzaunes ist während der gesamten Standzeit in Form einer Ökologische Baubetreuung (S<sub>A</sub> 2) sicherzustellen.

- Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>A</sub> 1, V<sub>A</sub> 2) sowie Schutzmaßnahme (S<sub>A</sub> 2) können potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ausgeschlossen werden.

## 4.4 Säugetiere

### 4.4.1 *Fledermäuse*

Bei Untersuchungen des Fledermausvorkommens im Bereich des Vorhabengebietes durch BARKOWSKI & ENGEL (2020) wurden die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie Arten der Gruppe *Nyctaloid* und *Myotis spec.*, welche nicht weiter differenziert werden konnten, nachgewiesen. Zudem liegt der Untersuchungsraum im Verbreitungsgebiet der Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

die aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabengebietes als weitere potentiell vorkommende Arten zu vermuten sind (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019; LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG, 2023). Der struktur- und gehölzreiche Untersuchungsraum im Umfeld des Vorhabengebietes bietet zahlreiche Jagdhabitats sowie potentielle Wochenstuben für verschiedene Fledermäuse (Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung (lfa), 2023).

Die Untersuchungen mittels akustischer Detektion geben Hinweise auf die räumliche Aktivitätsverteilung im Vorhabengebiet und dessen Umfeld. Als Leitstrukturen bzw. Areale mit hoher Flug-/Jagdaktivität lassen sich die Bereiche der Waldschneisen und Waldwege innerhalb des Waldes nördlich des Vorhabengebietes sowie die Baumstrukturen auf der Parkplatzfläche innerhalb des Vorhabengebietes abgrenzen.

Winterquartiere oder Wochenstubenstrukturen konnten im gesamten Untersuchungsbereich nicht nachgewiesen werden. Jedoch wurden einige Bäume mit Hohlstrukturen mit einem hohen Quartierpotential für Fledermäuse ausgewiesen. Diese liegen jedoch außerhalb des Vorhabengebietes. Bei den Bäumen im Bereich des Vorhabengebietes wurde kein Quartierpotential festgestellt.

Da jedoch 6 Linden mit Stammumfängen von 31 cm im Zuge des Vorhabens gerodet werden sollen, besteht ein gewisses Restrisiko durch potentielle Schädigungen von rastenden Fledermäusen sowie durch den Verlust von potentiellen Rasthabitats innerhalb der zu rodenden Bäume.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, muss im Vorfeld der Fällmaßnahmen eine Begutachtung der zu fällenden Bäume hinsichtlich potentieller Habitats durch eine ökologische Baubetreuung durchgeführt werden (VA 1).

Sollten Habitatstrukturen im Zuge der Rodung der Bäume verloren gehen, müssen diese in qualitativer und quantitativer Hinsicht durch die Anbringung geeigneter Fledermauskästen im Umkreis vollständig ersetzt werden (ACEF 1). Um eine Störung und Verletzung von potentiellen Individuen zu vermeiden dürfen die Bäume zudem nur während der Monate Oktober bis März gerodet werden (VA 3), da sich die Fledermäuse zu dieser Zeit bereits in frostsicheren Winterquartieren befinden.

Um eine Störung durch optische und akustische Signale im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden ist zudem eine Bauzeitenregelung (VA 4) einzuhalten. Demnach müssen alle Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiten der nachtaktiven Tiere durchgeführt werden. Somit sind die Bauarbeiten auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

Betriebsbedingt besteht durch die Nutzung des Wohnmobilhafens ein Risiko durch nächtliches, künstliches Licht zur Beleuchtung der Sanitäreinrichtungen und Wege. Fledermäuse können durch künstliches Licht in Ihrem Bewegungs- und Jagdverhalten beeinträchtigt werden, wenn Licht besonders hell und/ oder besonders streuend emittiert wird.

Um eine Störung von Fledermäusen durch künstliches Licht zu vermeiden ist eine entsprechend schonende Beleuchtung zu verwenden (VA 5). Konkret sollen die Leuchtquellen auf ein minimal notwendiges Maß reduziert werden. Streulicht sollte vermieden werden (gerichteter Strahl nach unten, niedrige Lampenpfosten, Abschirmung). Als Leuchtstoff sollten LED mit weniger als 0,1 lux verwendet werden. Weißes und blaues Licht sollte nicht genutzt werden. Das Lichtspektrum sollte im Optimalfall  $> 550$  nm, die Farbtemperatur sollte möglichst  $< 2700$  K betragen.

Die fachgerechte Durchführung der angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist in Form einer Ökologische Baubetreuung (SA 2) sicherzustellen.

- Sofern die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (VA 1, VA 3, VA 4) durchgeführt und etwaige Habitatstrukturen ausgeglichen werden (ACEF 1), können potentielle Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens für die oben genannten, streng geschützten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

#### 4.4.2 Wolf

Das Wolfsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern umfasst seit 2016 fast vollständig das gesamte Bundesland. Die nächsten bekannten Wolfsrudel sind östlich von Rostock im Forstrevier Billenhagen sowie südlich des Vorhabens im Karzer Holz im Umkreis des Schweriner Sees lokalisiert. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Wölfe während nächtlicher Exkursionen den Untersuchungsraum durchstreifen.

- Insgesamt können jedoch potentielle Beeinträchtigungen des Wolfes (*Canis lupus*) unter Einbeziehung der bereits angedachten Bauzeitenregelung (VA 4) im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen werden.

#### 4.4.3 Fischotter

Nach verschiedenen Quellen ist der Fischotter (*Lutra lutra*) nahezu flächendeckend in ganz M-V verbreitet und nachgewiesen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019; AKTION FISCHOTTERSCHUTZ, 2023). Das gewässereiche Umfeld des Converter Sees ist als potentiell Habitat für den Fischotter zu bewerten. Wanderbewegungen durch das Vorhabengebiet können nicht ausgeschlossen werden. Potentielle Wanderkorridore und Leitstrukturen können jedoch nicht ausgemacht werden.

Ein geringes Risiko für potentielle Störungen des Fischotters durch das Vorhaben gehen lediglich von baubedingten Aktivitäten aus. Habitatstrukturen gehen nicht verloren.

Um potentielle Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben zu vermeiden muss demnach eine Bauzeitenregelung (VA 4) eingehalten werden. Alle Baumaßnahmen müssen außerhalb der Aktivitätszeiten der nachtaktiven Tiere durchgeführt werden. Somit sind die Bauarbeiten auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

- Sofern die notwendige Bauzeitenregelung (V<sub>A</sub> 4) durchgeführt wird, können potentielle Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG im Zuge des Vorhabens für den Fischotter (*Lutra lutra*) ausgeschlossen werden.

## 4.5 Vögel

### 4.5.1 *Brutvögel*

Im Rahmen des vorangegangenen, jedoch verworfenen P-Plans wurde im Bereich des aktuellen Vorhabens die Avifauna durch BARKOWSKI & ENGEL (2019) erfasst. Als Untersuchungsgebiet wurde ein 200 m Umkreis (500 m für Greifvögel) gewählt. Insgesamt wurden dabei 55 verschiedene Arten als Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger beobachtet, wovon 17 Arten streng geschützt sind bzw. mit einem Gefährdungsstatus der Roten Listen Deutschland und/ oder Mecklenburg-Vorpommern geführt werden. Weitere 5 Arten stehen durch deutliche Bestandseinbußen auf der Vorwarnliste.

Innerhalb der nördlich des Vorhabengebietes befindlichen Waldflächen wurden zahlreiche Gehölzbrüter kartiert. Potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben werden für diese Brutvögel aufgrund der dazwischenliegenden L 12 und dem damit verbundenen Straßenverkehr ausgeschlossen.

Im Bereich des Vorhabengebietes wurden Individuen der Grauammer sowie Schafstelze erfasst. Südlich des Vorhabengebietes wurden innerhalb der Ackerflächen Feldlerchen gesichtet. Bei diesen Arten handelt es sich um Bodenbrüter. Das halboffene Vorhabengebiet und speziell die Rasenflächen im Bereich der Parkplätze sind bedingt als Bruthabitate für Bodenbrüter geeignet. Ein rezentes Vorkommen von Bodenbrütern ist trotz der angrenzenden anthropogenen Störung durch Straßen-, Rad- und Eisenbahnverkehr nicht auszuschließen.

Die im Vorhabengebiet befindlichen Bäume (Linden) eignen sich, wenn auch bedingt, als Bruthabitat für Gehölzbrüter. Die Bäume sind reihig angeordnet und als Alleebäume nach § 19 NatSchAG M-V geschützt. Sie weisen relativ geringe Größen mit Stammumfängen von durchschnittlich 32 cm auf.

Mit dem Verlust der 6 Linden im Zuge des Vorhabens gehen demnach potentielle Bruthabitate verloren. Zudem besteht ein Risiko von potentiellen baubedingten optischen und akustischen Störungen von Brutvögeln im Bereich der zu erhaltenden Bäume aus.

Um potentielle Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden muss demnach vor Beginn der Baumaßnahmen eine gutachterliche Kontrolle (V<sub>A</sub> 1) im Bereich der Rasenflächen und im Bereich der Bäume im Vorhabengebiet hinsichtlich eines rezenten Brutgeschehens von Boden- und Gehölzbrütern durchgeführt werden.

zum einen eine Bauzeitenregelung (V<sub>A</sub> 3) für das Vorhaben sichergestellt werden. Die Fällung der Bäume im Baufeld ist außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit, zwischen Oktober und März durchzuführen. Somit können Individuenverluste und die Störung des Brutgeschehens ausgeschlossen werden. Potentiell vorhandene Baumhöhlenstrukturen innerhalb der zu fällenden Bäume müssen im Verhältnis 1:2 durch die Anbringung von geeigneten Nistkästen im nahen Umkreis ausgeglichen werden (A<sub>CEF</sub> 1).

Die fachgerechte Durchführung der angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist in Form einer Ökologische Baubetreuung (SA 2) sicherzustellen.

- Sofern ein aktuelles Brutgeschehen im Zuge der gutachterlichen Kontrolle (VA 1) ausgeschlossen werden kann, die notwendige Bauzeitenregelung (VA 3) durchgeführt wird und etwaige Habitatstrukturen vollständig ausgeglichen werden (ACEF 1), können potentielle Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG im Zuge des Vorhabens für Brutvögel ausgeschlossen werden.

#### 4.5.2 Rastvögel

Bezüglich der Rastvögel wurden keine Kartierungen durchgeführt. Nach den Daten des Geodatenviewer M-V (LUNG, 2023) ist das Vorhabengebiet als Landrastgebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen -mittel bis hoch (Stufe 2)).

Vor allem den südlich des Vorhabengebietes befindlichen und daran angrenzenden Offenlandbereiche ist diesbezüglich ein Rasthabitatpotential beizumessen. In diesen Bereichen ist während der Vogelzug- und Rastzeit (Oktober – März) mit einem potentiellen Vorkommen von beispielsweise Limikolen, Gänsevögeln, Kranichen und Möwen zu rechnen. Dabei wird jedoch angenommen, dass aufgrund des Straßenverkehrs der an das Vorhabengebiet nördlich angrenzenden L 12 (8.764 Kfz/24h; LUNG, 2023) bei potentiell vorkommenden Rastvögeln eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen besteht. Zudem wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Offenlandflächen südlich des Vorhabengebietes nicht um essenzielle Rasthabitate handelt und potentiell rastende Vögel kleinräumig ausweichen können.

- Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG im Zuge des Vorhabens werden damit für Rastvögel ausgeschlossen.

## 5. Zusammenfassung

In Hinblick auf die Arten des Anhang IV FFH-RL, Anhang II FFH-RL und Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Unter Berücksichtigung der genannten Bauzeitenregelungen, Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vgl. Tab. 3) stehen der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

**Tabelle 3:** Übersicht über die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen

Bezeichnung	Zeitfenster	Beschreibung
<b>Vermeidungsmaßnahme 1 (VA 1):</b> Gutachterliche Kontrolle zum Schutz der Fledermäuse und Brutvögel	Vor Beginn der Fällung der Bäume	Gutachterliche Kontrolle hinsichtlich eines Vorkommens und potentieller Nisthöhlen von Fledermäusen und von Vögeln innerhalb der zu fällenden Bäume sowie hinsichtlich eines aktuellen Brutgeschehens von Bodenbrütern im Bereich der Rasenflächen im Vorhabengebiet
<b>Vermeidungsmaßnahme 2 (VA 2):</b> Reptilien- und Amphibienschutzzaun an der nördlichen Grenze des Vorhabengebietes	Während der gesamten Bautätigkeit	Um ein Einwandern von Zauneidechsen aus den nördlich des Vorhabengebietes gelegenen Unterschlupfhabitaten im Bereich der Bahntrasse sowie von Amphibien aus den östlich gelegenen Kleingewässern in das Baufeld zu vermeiden ist vor den geplanten Bautätigkeiten ein Reptilien- und Amphibienschutzzaun an der nördlichen und östlichen Grenze des Sondergebietes zu installieren und während der gesamten Bauzeit zu erhalten
<b>Vermeidungsmaßnahme 3 (VA 3):</b> Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse	01.10. - 28.02.	Die geplante Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen
<b>Vermeidungsmaßnahme 4 (VA 4):</b> Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen und des Fischotters	Von Baubeginn bis Bauende	Verzicht auf Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeit im gesamten Vorhabengebiet Baubeginn ab 1 Std. nach Sonnenaufgang, Bauende bis 1 Std. vor Sonnenuntergang.
<b>Vermeidungsmaßnahme 5 (VA 5):</b> Fledermausgerechte Beleuchtung zur Vermeidung der Störung von Fledermäusen durch künstliches Licht	-	Die nächtliche Beleuchtung des Wohnmobilhafens ist fledermausgerecht zu gestalten: - Leuchtquellen auf ein minimal notwendiges Maß reduzieren - Streulicht minimieren (gerichteter Strahl nach unten, niedrige Lampenpfosten, Abschirmung) - Leuchtstoff: LED mit weniger als 0,1 lux, Weißes und blaues Licht vermeiden - Wellenlängen > 550 nm sollten dominieren - Farbtemperatur möglichst < 2700 K
<b>Ausgleichsmaßnahme 1 (ACEF 1):</b> Ersatz von Fledermausquartieren bzw. Bruthöhlen von Vögeln durch Anbringen von Fledermauskästen/-quartieren sowie von Nistkästen	zeitnah nach Beginn der Rodungsmaßnahmen, spätestens bis Ende Februar nach den Rodungsmaßnahmen	Sofern vorhanden, Ersatz von Fledermausquartieren bzw. Bruthöhlen von Vögeln innerhalb der zu fällenden Bäume durch zeitnahes Anbringen von geeigneten Fledermauskästen bzw. Nistkästen im Verhältnis 1:2 im nahen Umfeld
<b>Schutzmaßnahme 2 (SA 2):</b>	Während der Baumaßnahmen	Die fachgerechte Durchführung der angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist in Form einer Ökologische Baubetreuung sicherzustellen.

## 6. Literaturverzeichnis

- AKTION FISCHOTTERSCHUTZ. (2023). *ISOS — Informations System Otter Spuren*. Von <https://www.otterspottter.de/otterverbreitung#resultanchor> abgerufen
- BÖNSEL, A. (2012). Ergebnisse aus 10 Jahren Verbreitungskartierung und Monitoring der 6 Libellenarten aus den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern*, S. 110-121.
- BREU ET AL. (2012). Untersuchungen zur Bestandssituation der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys o. orbicularis*) in Mecklenburg-Vorpommern 2001-2011. *Natur und Naturschutz in M-V*, S. 78-84.
- BÜCHNER, S. (2012). Zum Haselmausmonitoring in Mecklenburg Vorpommern. *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern*, S. 13-17.
- BUND. (2020). *Monitoring des BUND AK Fischotterschutz M-V: Untersuchungsergebnisse der Kartierung 2019/2020*. Von <https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/themen/naturschutz/naturschutz/artenportraits/fischotter/> abgerufen
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2019). *Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie*. BfN.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ. (2022). *Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW): Wolfsterritorien*. Von <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien> abgerufen
- BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM. (2010). *Leitfaden zum Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern*. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FLORAWEB. (2023). Von <https://www.FLORAWEB.de/> abgerufen
- I.L.N. GREIFSWALD. (2009). *Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel*.
- IfAÖ. (2009). *Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel*. LUNG M-V.
- LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG (Ifa). (2023). *Flermausarten in MV*. Von <https://ifa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html> abgerufen
- LUNG. (2023). *GeoPortal.MV (GAIA)*. Von <https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVprofessional> abgerufen
- LUNG M-V. (2013). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (Bd. Heft 2/2013). Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V. (2016). *Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten*. Von [https://lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_tabelle\\_voegel.pdf](https://lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf) abgerufen

- MEITZNER, V., & SCHMIDT, G. (2012). Verbreitung und Monitoring der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten in M-V.- Natur und Naturschutz. *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern*, S. 122-131.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V. (2018). *Hinweise zur Eingriffsregelung*.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ. (2007). *Baumschutzkompensationserlass*.
- PLAN AKZENT ROSTOCK. (2019). *Bestandserfassung der Biotope zum Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 34 „Pferderennbahn, Baumwipfelpfad“ Bad Doberan*.
- PLAN AKZENT ROSTOCK. (2019). *Feldbegehung hinsichtlich eines Vorkommens von Reptilien und Amphibien zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 34 „Pferderennbahn, Baumwipfelpfad“ Bad Doberan*.
- PLANUNGSBÜRO MAHNEL. (2023). *Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 - Teil 1 der Stadt Bad Doberan "Wohnmobilhafen bei der Pferderennbahn"*.
- RINGEL ET AL. (2012). FFH-Artenmonitoring Höhere Pflanzen in Mecklenburg-Vorpommern. *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern*, S. 155-167.
- RINGEL ET. AL. (2012). *Graphoderus bilineatus (DEGEER, 1774) Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer*.
- SCHAARSCHMIDT ET AL. (2012). Reptilienmonitoring nach FFH- Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern: Erste Ergebnisse für die Zauneidechse (*Lacerta agilis* L.) und die Glattnatter (*Coronella austriaca* Laurenti). *Natur und Naturschutz in M-V*, S. 70-77.
- STIFTUNG DEUTSCHES MEERESMUSEUM. (11. 04 2023). *Sichtungskarte von Meeressäugetieren in der Ostsee*. Von <https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/sichtungen/sichtungskarte> abgerufen
- UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH. (2019). *Erfassung der Avifauna zum Vorhaben B-Plan Nr. 34 Pferderennbahn, Baumwipfelpfad*.
- UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH. (2020). *Erfassung der Fledermäuse zum Vorhaben B-Plan Nr. 34 Pferderennbahn, Baumwipfelpfad*.
- VÖKLER ET. AL. (2014). *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern*. MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V.
- WACHLIN, V., & HOPPE, H. (2012). 10 Jahre Monitoring von Tagfaltern des Anhanges II der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern - eine Bestandsaufnahme. *Natur und Naturschutz in M-V*, S. 101-109.
- ZETTLER, M. I. (2012). Monitoring der Bachmuschel und der zierlichen Tellerschnecke in Mecklenburg-Vorpommern. *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern*, S. 132-140.